

# **Satzung des Regionalverbandes Landkreis Nordhausen der Alternative für Deutschland**

## **Präambel**

Wir haben uns zusammengefunden als freie deutsche Staatsbürger mit unterschiedlicher Geschichte und Erfahrung. Uns einen die Sorge um unser Vaterland ob der politischen Entwicklungen der Gegenwart und das Bewusstsein um die Verpflichtung, gemeinsam zu handeln und Verantwortung zu übernehmen für das Erbe unserer Väter und die Zukunft unserer Kinder und Kindeskinde.

Gemäß der Bundes-, Landes- und Kreissatzung der Alternative für Deutschland gründet sich der Regionalverband Landkreis Nordhausen am heutigen Tag, dem 06. April 2019, und gibt sich diese Satzung als Arbeitsgrundlage.

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet**

1. Der Regionalverband trägt den Namen „Regionalverband Landkreis Nordhausen“.
2. Der Regionalverband hat seinen Sitz am Wohnort des ersten Sprechers.
3. Das Tätigkeitsgebiet entspricht der Stadt und dem Landkreis Nordhausen.
4. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Gliederung**

1. Der Regionalverband hat Satzungs- und Personalautonomie. Diese Satzung darf der Kreissatzung nicht widersprechen.
2. Die Vorbereitungen von Wahlen zwischen konkurrierenden Parteien unterliegen den Weisungen des Kreisvorstandes.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Grundlage für die Mitgliedschaft sind die Bestimmungen der Bundessatzung. Die Aufnahme und Verwaltung von Mitgliedern obliegt dem Kreisverband, kann aber an den Regionalverband delegiert werden. Förderer der Alternative für Deutschland können in Versammlungen reden, haben aber kein Stimmrecht.

2. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der bestehenden Gesetze und der satzungsmäßigen Bestimmungen, an Veranstaltungen, Wahlen sowie Abstimmungen teilzunehmen. Das Rederecht kann vom Vorstand oder Versammlungsleiter bei Zuwiderhandlung in Bezug auf Satzung und Ordnungswidrigkeit entzogen werden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Regionalverbandes sind:

- a. Die Hauptversammlung
- b. Der Regionalvorstand
- c. Die Revisionskommission

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 5 Die Hauptversammlung**

1. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Die Ladung erfolgt per E-Mail, in Ausnahmefällen postalisch.

2. Die Aufgaben der Hauptversammlung liegen in der Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche und organisatorische Fragen des Regionalverbandes, über das Wahlprogramm und die Vorschläge der Kandidaten für die Kreislisten und Direktmandate im Landkreis sowie der Wahl des Regionalvorstandes und der Revisionskommission.

3. Eine ordentliche Hauptversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Hauptversammlung wird vom Regionalvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung, Tagesdatum, Tagungsort und Uhrzeit vier Wochen vor dem Termin im Vorankündigungsverfahren den Mitgliedern per E-Mail bekannt gemacht.
4. Mit der Ankündigung sind die Mitglieder auf ihr Antragsrecht hinzuweisen. Anträge für die Hauptversammlung sind dem Vorstand mit Begründung zwei Wochen vor der Hauptversammlung einzureichen.
5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens der erste oder einer der zweiten Sprecher sowie zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind, sowie ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder. Die Hauptversammlung ist vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Zur nächsten Hauptversammlung ist das Protokoll nach dem Verlesen durch die Mitglieder mit Handzeichen zu bestätigen.
6. Die Hauptversammlung wird vom ersten Sprecher, im Verhinderungsfall vom zweiten Sprecher, geleitet. Es kann auf dessen Wunsch auch ein Versammlungsleiter gewählt werden.
7. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit per Handzeichen durch die stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Zu einem Beschluss, welcher die Änderung der Satzung enthält, ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse der Partei oder des Regionalverbandes erforderlich ist oder dieses von 1/3 aller Mitglieder des Regionalverbandes unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die Ladung erfolgt per E-Mail, in Ausnahmefällen auch postalisch. Zwischen zwei außerordentlichen Hauptversammlungen muss ein Zeitraum von sechs Monaten liegen.

## **§ 6 Der Regionalvorstand**

1. Der Regionalvorstand besteht aus:

- einem ersten Sprecher
- zwei zweiten Sprechern
- zwei Beisitzern
- einem Schriftführer
- einem Schatzmeister

Die zwei zweiten Sprecher sind jeweils für einen der zwei Nordhäuser Wahlkreise zuständig.

2. Die Sprecher und Beisitzer müssen voll geschäftsfähig sein und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3. Die Wahl des Regionalvorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung und ist geheim. Mit einfacher Mehrheit der Stimmen ist von den Mitgliedern ein Wahlleiter zu wählen. Dieser bestimmt zwei Wahlhelfer aus den anwesenden Mitgliedern. Wahlleiter und Wahlhelfer dürfen selber nicht kandidieren. Wählbar sind alle Mitglieder, welche ihren Wohnsitz im Landkreis haben und denen das Recht, ein Parteiamt auszuüben, nicht durch ein hierfür zuständiges Parteiorgan oder Gericht entzogen wurde.

4. Die Amtsdauer des Regionalvorstandes beträgt zwei Jahre. Bis zur Neuwahl bleiben sämtliche Funktionsträger im Amt. Abwesende gelten bei Vorlage einer Bereitschaftserklärung für ein bestimmtes Amt und detaillierter Begründung der Abwesenheit als wählbar.

5. Der Regionalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Wahlperiode aus, so hat eine Hauptversammlung die betreffende Position durch Wahl neu zu besetzen. Bis zu diesem Zeitpunkt beschließt der Vorstand eine Vertretungsregelung. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht.

## **§ 7 Revisionskommission**

Eine Revisionskommission ist im Regionalverband nur erforderlich, wenn Selbigem vom Kreisvorstand finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In dem Fall gilt folgendes:

1. Zwei von der Hauptversammlung zu wählende Revisoren stellen die Revisionskommission. Diese dürfen keinem sonstigen Parteiorgan angehören.
2. Die Amtszeit entspricht der des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Die Kommission prüft einmal jährlich die Verbandskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Sie erstattet darüber dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht.

## **§ 8 Förderer und Unterstützer**

Für Förderer und Unterstützer gelten die Bestimmungen des § 3 der Bundessatzung.

## **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen des § 8 der Bundessatzung.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Der Regionalvorstand ist verpflichtet, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zeitnah nach Kenntnisnahme durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten entspricht.
3. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung am 06. April 2019 in Kraft.

